

§5

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen in der Regel anlässlich des „Tages des Eisenbahners“.

§6

Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

§7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 5 000 M.

§8

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der oberen Hälfte ein stilisiertes Flügelrad. Darunter stehen die Worte „Verdienter Eisenbahner“. Sie werden von Lorbeerzweigen, seitlich und nach unten abgeschlossen, umrahmt. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit blauem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind 2 schwarz-rotgoldene Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange und trägt ein stilisiertes Flügelrad.

§9

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“**

§1

(1) Die „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

§2

Die Medaille kann verliehen werden für aktiven und selbstlosen Einsatz, beispielhafte Arbeit, mutiges und umsichtiges Verhalten und andere hohe Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Reichsbahn.

§3

Die Medaille wird an Einzelpersonen verliehen.

§4

Die Medaille wird in den Stufen I, II und III verliehen.

§5

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

— der Minister für Verkehrswesen,

— die Leiter der Leitungsorgane und der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen der Deutschen Reichsbahn,

— die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung sind in Gewerkschafts- bzw. Belegschafts- oder Abteilungsversammlungen zu beraten.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen.

(4) Der Minister für Verkehrswesen regelt den Verfahrensweg zur Verleihung der Medaille.

§6

Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Verkehrswesen in der Regel anlässlich des „Tages des Eisenbahners“.

§7

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§8

(1) Die Medaille ist rund, bronzefarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Die Vorderseite zeigt in der Mitte ein stilisiertes Flügelrad, das von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen umrahmt wird. Die Rückseite zeigt das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter stehen die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit hellblauem Band bezogenen Spange getragen. Die Stufe der Medaille wird durch einen, zwei bzw. drei dunkelblaue Streifen in der Mitte des Bandes kenntlich gemacht.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange und trägt ein stilisiertes Flügelrad.

§9

Die Medaille bzw. Interimsspange wird über der linken Brusttasche der Uniform bzw. an der Zivilkleidung auf der linken oberen Brustseite getragen.

§10

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste
bei der Deutschen Reichsbahn“**

§1

(1) Die „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.